

# Anrechnungszeit

---

## Normen

§ 58 SGB VI  
§ 252 SGB VI  
§ 252a SGB VI

## Kurzinfo

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte aus bestimmten persönlichen Gründen keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen konnte (z.B. für frühere Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, in denen noch keine Beiträge für solche Zeiten gezahlt wurden, Schulausbildung und Studium). Als **Anrechnungszeiten** bezeichnet man rentenrechtliche Zeiten, die in Abgrenzung zu den Beitragszeiten und den sog. Berücksichtigungszeiten, beitragsfreie Zeiten sind. Anrechnungszeiten erhöhen den späteren Rentenanspruch - auch wenn man in dieser Zeit keine eigenen Beiträge zahlt. Diese indirekte Erhöhung des Rentenanspruchs erfolgt durch die Gesamtleistungsbewertung.

## Information

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte aus persönlichen Gründen an der Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung gehindert war. Anrechnungszeiten entstehen im Allgemeinen nicht in Zeiten, in denen wegen des Bezugs von Sozialleistungen Versicherungspflicht bestanden hat oder in denen eine Rente wegen Alters geleistet worden ist. Ausnahmen zu dieser Regelung ergeben sich aber aus der Sonderregelung in § 252 SGB VI. In dieser Vorschrift sind auch weitere Anrechnungszeitbestände enthalten, die (grundsätzlich) die Vergangenheit betreffen. Anrechnungszeiten können nur festgestellt werden, wenn sie nachgewiesen sind. Der Nachweis der Anrechnungszeiten kann auf Schwierigkeiten stoßen, wenn diese Zeiten lange zurückliegen; das Gesetz sieht deshalb für die Zeit vor 1957 eine pauschale Anrechnungszeit vor, wenn diese mehr Monate umfasst als die bis dahin nachgewiesenen Anrechnungszeiten (§ 253 SGB VI). Im § 58 SGB VI sind folgende Anrechnungszeiten geregelt:

1. Arbeitsunfähigkeit, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben (früher "berufliche Rehabilitation"),
2. Zeiten zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, in denen der Versicherte mindestens einen Kalendermonat krank gewesen ist, sofern in dieser Zeit keine weiteren rentenrechtlichen Zeiten liegen,
3. Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Mutterschutzfristen sowie in diesem Zusammenhang stehende Arbeitsunfähigkeitszeiten,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Meldung bei einer deutschen Arbeitsagentur mit Leistungsbezug oder ohne Leistungsbezug wegen zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen,
5. Zeiten der Meldung als Ausbildungssuchender bei einer deutschen Arbeitsagentur,
6. Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung und Zeiten der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen,
7. Rentenbezugszeiten, soweit diese auch als Zurechnungszeiten in einer Rentenberechnung berücksichtigt wurden,
8. Zeiten von Versicherten, die nach dem 31.12.2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben.

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Anrechnungszeiten grundsätzlich rentensteigernd mitberücksichtigt.

Bestimmte dieser vorgenannten Zeiten können nur angerechnet werden, wenn sie eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen haben.

### Zu 1. und 4.

Zeiten der **Arbeitslosigkeit seit dem 01.07.1978** und **Arbeitsunfähigkeitszeiten seit dem 01.01.1984** ohne Bezug von öffentlich-rechtlichen Leistungen werden nach der Änderung des SGB VI durch das "Wachstums-

und Beschäftigungsförderungsgesetz" vom 01.01.1997 lediglich als Anrechnungszeiten ohne Wert berücksichtigt ( § 74 Satz 3 SGB VI ).

In einer Übergangsregelung wurden bei Rentenzugängen bis zum Ende des Jahres 2000 diese Zeiten stufenweise auf den Wert Null zurückgesetzt ( § 263 Abs. 2a Satz 3, 4 SGB VI ). Für die Wartezeit von 35 Jahren, die Erhaltung einer Rentenanwartschaft bei Erwerbsminderung (Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit) sowie die Rente nach Mindesteinkommen bleiben diese Zeiten jedoch weiterhin anrechnungsfähig.

Bei einem Rentenbeginn seit 01.01.2002 werden Zeiten der Arbeitslosigkeit zwischen dem 17. Lebensjahr und dem vollendetem 25. Lebensjahr auch dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn durch sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht unterbrochen worden ist.

Diese Anrechnungszeiten erhalten jedoch keine eigenständigen Entgeltpunkte in der Rentenberechnung.

## **Zu 2.**

Durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) vom 21.03.2001 (BGBl. I, S. 403 ff.) wurde u.a. die Schließung rentenrechtlicher Lücken durch neue Anrechnungszeiten beschlossen. Diese Änderungen sind seit dem 01.01.2002 in Kraft getreten.

Bei einem Rentenbeginn seit dem 01.01.2002 werden Zeiten der Krankheit zwischen dem 17. Lebensjahr und dem vollendetem 25. Lebensjahr auch dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn durch sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht unterbrochen worden ist. Die Anerkennung der Anrechnungszeit wegen Krankheit (nicht Arbeitsunfähigkeit!) wird durch eine neu eingefügte Nr. 1a des § 58 Abs. 1 Satz 1 SGB VI geregelt. Dabei muss jedoch die Krankheitszeit mindestens einen Kalendermonat umfassen und nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sein. Diese Anrechnungszeiten erhalten jedoch keine eigenständigen Entgeltpunkte in der Rentenberechnung.

Diese Regelung bewirkt, dass Lücken in der Versicherungsbiografie nach dem 17. und vor dem vollendetem 25. Lebensjahr geschlossen werden können. Ziel ist es, insbesondere jüngeren Versicherten zum einen den Aufbau der großen Wartezeit (35 Jahre) zu ermöglichen und zum anderen über diese Schließung von Lücken die Bewertung der Zurechnungszeit zu verbessern.

## **Zu 3.**

Als Anrechnungszeiten werden die Mutterschutzfristen, d.h. grundsätzlich sechs Wochen vor und acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen, nach der Geburt angerechnet, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wurde. Auch Arbeitsunfähigkeitszeiten im direkten Zusammenhang mit Zeiten der Schwangerschaft und Mutterschaft (auch nach Ablauf der Schutzfrist) können als Anrechnungszeit berücksichtigt werden.

Bei einem Rentenbeginn zum 01.01.2002 werden Zeiten der Schwangerschaft und Mutterschaft zwischen dem 17. Lebensjahr und dem vollendetem 25. Lebensjahr auch dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn durch sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht unterbrochen worden ist. Diese Anrechnungszeiten erhalten jedoch keine eigenständigen Entgeltpunkte in der Rentenberechnung.

## **Zu 5.**

Durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt führen seit dem 01.05.2003 Zeiten der Meldung bei der Arbeitsagentur als Ausbildungssuchender ohne allgemeine Vermittlungsbemühungen zur Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeittatbestand nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI . Dieser Anrechnungszeittatbestand der Ausbildungssuche erfasst nicht nur künftige, sondern auch in der Vergangenheit liegende Sachverhalte. Eine altersmäßige Begrenzung wie bei Krankheitszeiten, Arbeitslosigkeitszeiten und Mutterschaftszeiten nach einer Schulausbildung ist nicht vorgesehen. Auch eine Unterbrechung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ist zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr nicht gefordert. Diese Anrechnungszeiten sind nach § 74 SGB VI nicht mit einem Wert zu belegen, dienen jedoch zur Schließung rentenrechtlicher Lücken und somit zur Erfüllung der großen Wartezeit von 35

Versicherungsjahren.

## Zu 6.

Schulausbildungszeiten, hierzu zählen

- Schulausbildung,
- Fachschulausbildung,
- Fachhochschulausbildung und
- Hochschulausbildung

ab vollendetem 17. Lebensjahr, werden - auch wenn sie nicht abgeschlossen sind - maximal für 96 Monate angerechnet und lediglich für die ersten 36 Monate mit 75 % des Gesamtleistungswertes (persönlicher Durchschnitt an Entgeltpunkten ) honoriert. Hierbei ist zu beachten, dass auch sog. "Randmonate", in denen die Schulausbildungszeit mit einer Beitragszeit in einem Monat zusammentrifft, mitgezählt werden. Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungen (z.B. Schulausbildung und Lehre), aber auch zwischen Schulausbildung und Grund- bzw. Zivildienstzeiten sind **grundsätzlich** auch Ausbildungs-Anrechnungszeiten. Dabei können maximal 75 % des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten berücksichtigt werden. Längere Schulausbildungszeiten wurden in der Übergangszeit vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2000 in Monatsschritten abgeschmolzen (vgl. Anlage 18 zum SGB VI ). Nach dieser Übergangsregelung wurden auch die bis dahin gültigen höheren Werte entsprechend der Tabelle der Anlage 18 zum SGB VI/Spalte zu § 263 Abs. 3 SGB VI abgeschmolzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27.02.2007 ( 1 BvL 10/00 ) entschieden: § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a und Satz 2 i.V.m. § 74 Satz 1 und 2 SGB VI i.d.F. des "Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes" (WFG) vom 25.09.1996 (BGBl. I, S. 1461) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die über die ersten 36 Monate hinausgehenden Zeiten der Schulausbildung sind Anrechnungszeiten ohne Wert. Sind weitere Schulausbildungs- bzw. Studienzeiten vom 16. bis 17. Lebensjahr und über 96 Monate hinaus zurückgelegt, können diese rentenrechtlich nicht berücksichtigt werden. Für diese Zeiten der nicht anrechenbaren Schulausbildung besteht die Möglichkeit der Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen gem. § 207 SGB VI , hierzu sollte aber unbedingt eine persönliche Beratung durch eine Auskunfts- und Beratungsstelle der Rentenversicherung erfolgen.

Die Anrechnungszeit beginnt frühestens nach dem Tag der Vollendung des 17. Lebensjahres, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt eine Schule besucht ( BSG, 16.02.1966 - 1 RA 310/63 ). Beginnt der Schulbesuch erst zu einem späteren Zeitpunkt, so wird die Anrechnungszeit auch erst ab diesem Tage berücksichtigt. Die Schulausbildung endet mit der Aushändigung des letzten Schulzeugnisses.

Wird die Schulausbildung im Laufe eines Schuljahres abgebrochen, ist der Tag des Schulabbruchs maßgebend.

Zeiten eines Fernunterrichts können nur unter bestimmten Voraussetzungen als Schulausbildungszeiten i.S.d. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI anerkannt werden. Anhaltspunkte sind hier die Organisationsform und der zeitliche Umfang des Unterrichts, in jedem Falle handelt es sich hier um eine Einzelfallentscheidung des Rentenversicherungsträgers.

Zeiten der Schulausbildung, die während einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt werden, sind nur dann Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 4a SGB VI , wenn der Zeitaufwand für die schulische Ausbildung unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegt.

### **Hinweis:**

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitgesetz) entfiel die **rentensteigernde Bewertung von Schulausbildungszeiten nach einer Übergangsregelung gänzlich**. Bei einem Rentenbeginn seit

Januar 2005 bis zu einem Rentenbeginn ab Dezember 2008 wurde stufenweise die Bewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Zeiten schulischer Ausbildung zurückgefahren. Für Zeiten einer nicht akademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen blieb es hingegen bei der bisherigen rentenrechtlichen Bewertung. Nach der seit 01.01.2005 gültigen Vorschrift des § 74 Satz 3 SGB VI werden nur noch Zeiten der beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme für **insgesamt höchstens drei Jahre** bewertet. Hierdurch soll eine unverhältnismäßige rentenrechtliche Besserstellung nicht akademischer Ausbildung verhindert werden.

Rentenzugang	Änderung durch §§	Bewertung als	Maximale Bewertung	Anmerkung
01.01.1957 - 30.06.1965	§ 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RVO , § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVG, § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RKG	Ausfallzeiten	13 Jahre	Schule oder Fachschule = je max. vier Jahre Hochschule = max. fünf Jahre nach Vollendung des 15. Lebensjahres
01.07.1965 - 31.12.1991	s.o.	s.o.	13 Jahre	nach Vollendung des 16. Lebensjahres
01.01.1992 - 31.12.1996	§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 74 Satz 1 und 2 SGB VI ( RRG 1992)	Anrechnungszeiten	sieben Jahre	- Übergangsregelung: § 252 SGB VI für Renten, die bis 2003 beginnen (Reduzierung abhängig von Rentenbeginn) - § 207 SGB VI = Möglichkeit zur Zahlung freiwilliger Beiträge für nicht anrechenbare schulische Ausbildung
01.01.1997 - 31.12.2001	s.o. (nach dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz)	s.o.	drei Jahre	- nach Vollendung des 17. Lebensjahres - Übergangsregelung: § 252 Abs. 4 SGB VI (Verkürzung der Übergangsfrist)
01.01.2002 - 31.12.2004	§§ 58 i.V.m. 74 SGB VI ( AVmEG )	s.o.	drei Jahre	- acht Jahre berücksichtigungsfähig, davon drei Jahre unmittelbar rentenerhöhend
ab 01.01.2005	s.o. (RV-NachhG)	s.o.	drei Jahre (Fachschule und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme)	- acht Jahre berücksichtigungsfähig, aber keine Bewertung für Schule und Hochschule - Übergangsregelung bis 2008

Die Datenerhebung für Zeiten der schulischen Ausbildung zur Vervollständigung des Rentenkontos bei der Deutschen Rentenversicherung hat nach § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X grundsätzlich durch den betroffenen Versicherten selbst zu erfolgen.

## Zu 7.

Rentenbezugszeiten sind Anrechnungszeiten, soweit sie als Zurechnungszeit bei der Rentenberechnung berücksichtigt waren. Dieses ist bei Renten wegen Erwerbsminderung (Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten) der Fall. Diese Anrechnungszeit wirkt sich jedoch erst bei einer **nachfolgenden** Rente ( Altersrente - Voraussetzungen und Altersgrenzen ) aus.

In den Vorschriften zu §§ 252 und 252a SGB VI sind Sonderregelungen zur Anerkennung weiterer Anrechnungszeittatbestände geregelt, die entweder in der Vergangenheit liegende Zeiträume betreffen oder künftig auslaufende Regelungen darstellen, so auch die mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingeführte Regelung des § 252 Abs. 8 SGB VI . Dieser neue Anrechnungszeittatbestand betrifft Versicherte, die seit dem 01.05.2003 nach dem Bezug von Arbeitslosengeld unter den "erleichterten Voraussetzungen" des § 428 SGB III weiterhin bei der Arbeitsagentur gemeldet sind, jedoch von dort keine Leistungen beziehen. Diese Zeiten der Meldung beim Arbeitsamt unter den erleichterten Voraussetzungen konnten bis 30.04.2003 wegen fehlender subjektiver Arbeitslosigkeit - hiermit ist die fehlende Vermittlungsbereitschaft gemeint - nicht nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (siehe Ausführung zu Ziffer 4) behandelt werden. Betroffen hiervon sind alle Versicherten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Aufgrund des fehlenden Leistungsbezuges werden keine Pflichtbeiträge gezahlt. Ebenso handelt es sich bei diesen Zeiten um Anrechnungszeiten ohne Wert, eine direkte rentensteigernde Wirkung ist somit nicht gegeben.

### **Praxistipp:**

Jeder Rentenversicherte sollte anhand des Versicherungsverlaufs rechtzeitig prüfen, ob die Zeiten lückenlos in seinem Versicherungskonto nachgewiesen sind. Dieser kann auch online beim zuständigen Rentenversicherungsträger angefordert werden und wird per Post zugeschickt.

### **Zu 8.**

Durch Art. 19 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 09.12.2010 wurde in den § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingefügt. Grund ist der Wegfall der Beitragszahlung für Bezieher von Arbeitslosengeld II. Danach sind seit dem 01.01.2011 diese Zeiten keine Pflichtbeitragszeiten mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ausgenommen hiervon sind Versicherte, die zeitgleich der Versicherungspflicht nach § 1 SGB VI unterliegen, d.h. neben der "normalen" abhängigen Beschäftigung auch diejenigen, die auf die Versicherungsfreiheit innerhalb einer geringfügigen Beschäftigung verzichtet haben. Weiterhin ausgenommen sind diejenigen, die auf eigenen Antrag als Selbstständige versicherungspflichtig sind, und diejenigen, die auf Antrag bei Bezug von Entgeltersatzleistungen versicherungspflichtig sind, sowie Grenzgänger bei einer Beschäftigung im EU-Ausland.